

EINSCHREIBEN

An das
Bundesministerium
für Justiz
z.H. Herrn
Sektionschef Dr. Gerhard Hopf
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 14. November 2005
UrhG Novelle 2005

BMJ - B 8. 118 / 0006 -I 4 / 2005
Entwurf eines Bundesgesetzes
UrhG Novelle 2005
Stellungnahme der VGR

Sehr geehrter Herr Sektionschef !

Danke für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes samt Erläuternder Bemerkungen (EB) für eine UrhG Novelle 2005. Innerhalb offener Frist nimmt die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) dazu Position.

In Hinblick darauf, dass dieses Dokument auch an die Abgeordneten des Nationalrates zur Kenntnisnahme weitergeleitet wird, erlauben wir uns dabei – zusätzlich zu unserer Stellungnahme – auch die Rechtslage darzustellen.

A.) Allgemeines

Wie dem Allgemeinen Teil der EB zu entnehmen ist, dient der Gesetzesentwurf hauptsächlich der Umsetzung zweier EU – Richtlinien, nämlich der sog. „Folgerechtsrichtlinie“ und der sog. „Rechtsdurchsetzungsrichtlinie“. Dies wird im allgemeinen Teil der EB ausführlich und wohl begründet. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf vor, dass den Filmurhebern durch eine Ergänzung des § 38 UrhG nunmehr ein Beteiligungsanspruch am sog. „Kabelentgelt“ eingeräumt wird. Dazu findet sich im Allgemeinen Teil der EB keine Erklärung. In der Einleitung zum Allgemeinen Teil der EB steht diesbezüglich lediglich ein kurzer Satz.

Die neue gesetzliche Bestimmung des § 38 Abs 1a UrhG wurde unserer Information nach auf Betreiben der Verwertungsgesellschaft VDFS in den Text des Gesetzesentwurfes aufgenommen. Damit soll die Rechtsstellung der Filmurheber (Regisseure, Kameraleute, Cutter, jeweils nur sofern sie einen urheberrechtlichen Beitrag an einem Filmwerk erbringen) ganz wesentlich verbessert werden. Achtung: wenn im Folgenden „Regisseure, Kameraleute, Cutter“ angeführt werden, so sind immer nur die Personen gemeint, die einen urheberrechtlichen Beitrag am Filmwerk erbringen. Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle weiter darauf hingewiesen, dass Autoren, insbesondere Drehbuchautoren, und Komponisten der Filmmusik von dieser Regelung nicht (!) erfasst sind, weil sie als Urheber „vorbestehender Werke“ bislang nicht unter die „cessio legis“ fallen (was übrigens nicht systemkonform ist).

Anliegen anderer Interessensgruppen, die – unabhängig von der Umsetzung der beiden EU Richtlinien – im Vorfeld zur Vorlage der UrhG Novelle vorgebracht wurden, wurden in keiner Weise berücksichtigt. So wurden insbesondere die Anliegen des ORF zur Problematik der sog. „Schutzfristenverlängerung“ leider außer Acht gelassen.

Im besonderen Teil der EB (Seite 11 ff.) sind Hinweise für die Einführung der neuen Regelung des § 38 Abs 1a UrhG zu lesen. Ausgangspunkt ist eine OGH – Entscheidung, die von der Annahme ausgegangen ist, dass dem historischen Gesetzgeber in der UrhG Novelle 1996 eine planwidrige Lücke unterlaufen sei. Es wird dazu (siehe Seite 11 der EB, erster Absatz) allerdings ausdrücklich festgehalten, dass dem nicht so ist, d.h., dass dem historischen Gesetzgeber gerade keine planwidrige Lücke unterlaufen ist, weil der historische Gesetzgeber dem Filmurheber einen solchen Anspruch ganz bewusst nicht eingeräumt hat. Obwohl im besonderen Teil der EB sogar (u.a.) eine Beurteilung dieses Urteils als „krasse Fehlentscheidung“ zitiert wird (siehe Seite 11 der EB, dritter Absatz), schlägt der Gesetzesentwurf vor, die Rechtsstellung der Filmurheber weiter zu verbessern und Ihnen für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke, mit deren Aufnahme nach dem 31.12.2005 begonnen worden ist, einen neuen Beteiligungsanspruch einzuräumen. Warum die Rechtsstellung der Filmurheber verbessert werden soll, ist nicht ersichtlich; es fehlt eine Begründung.

Vorschlag der VGR:

Aus den dargelegten Gründen ersucht die VGR um ersatzlose Streichung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen neuen Bestimmung des § 38 Abs 1a UrhG.

Stattdessen ersucht die VGR um die Aufnahme folgender Klarstellung in einem Absatz 4 zu Artikel VI UrhG Novelle 1996, um den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers ab Inkrafttreten der UrhG Novelle 1996 wieder herzustellen:

Formulierungsvorschlag:

Artikel VI UrhG Novelle 1996 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Gestattet der nach § 38 Abs 1 UrhG berechnete Filmhersteller oder ein Werknutzungsberechtigter gegen Entgelt anderen die Benutzung eines der im Absatz 1 bezeichneten Filmwerke zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weiterleitung mit Hilfe von Leitungen, so steht dem Urheber an diesem Entgelt kein Anspruch auf einen Anteil davon zu.

B.) Rechtssituation

Kabelnetzbetreiber / WKO

Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR)

§ 38 Abs 1 und § 38 Abs 1a UrhG sind jeweils im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen zur UrhG Novelle 1996 und zur geplanten UrhG Novelle 2005 zu sehen; (vgl. Artikel VI der UrhG Novelle 1996 und Artikel III der geplanten UrhG Novelle 2005). Die sich daraus ergebende Rechtssituation ist kompliziert. Wir haben sie in den beiliegenden Tabellen grafisch dargestellt.

In den Tabellen sind die Verwertungsgesellschaften VAM und VGR angeführt. Im Folgenden wird nur auf die Rechtslage eingegangen, sofern sie die VGR betrifft.

Der Beteiligungsanspruch der Filmurheber (Regisseure, Kameraleute, Cutter) an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen und am vertraglichen Kabelentgelt für die Benutzung des Filmwerkes beträgt – je nach Veröffentlichungsjahr bzw. je nach dem Zeitpunkt des Aufnahmebeginns – jeweils unterschiedliche Prozentsätze. Das gesetzliche Maximum von 50 Prozent kommt nur dann zum Tragen, wenn der Filmhersteller mit den Filmurhebern nichts anderes vereinbart hat.

Naturgemäß verfügen nur die jeweiligen Filmhersteller und Filmurheber über alle Informationen betreffend die im Gesetz festgeschriebenen Daten (gesetzliche Stichtage: 31. Dezember 1969, 31. März 1996, 31. Dezember 2005) und über die entsprechenden vertraglichen Grundlagen. Dennoch sieht der gegenständliche Gesetzesentwurf nunmehr vor, dass die Filmurheber direkt von den Kabelnetzbetreibern (von der Kabelwirtschaft) das Ihnen zustehende Entgelt verlangen können. Vgl. diesbezüglich

§ 38 Abs 1a UrhG Novelle sowie Artikel III der geplanten UrhG Novelle 2005; Satz: „Der Urheber kann diesen Anspruch unmittelbar gegenüber demjenigen geltend machen, der zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist.“

Der hinter diesem Regelungsvorschlag stehende Wille ist sich offenbar der Problematik dieser Regelung bewusst, denn es wird im besonderen Teil der EB (Seite 13; Punkt 6, letzter Satz) dazu ausgeführt: „Während nach dem geltenden Recht solche Streitigkeiten in einem Zivilprozess (nur) zwischen dem Rechtsinhaber und der Verwertungsgesellschaft der Filmurheber (VDFS) entschieden werden, würden nach der vorgeschlagenen Regelung auch alle Kabelunternehmer in einen solchen Rechtsstreit hineingezogen“.

Die geplante neue Regelung steht der von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) immer wieder geforderten Vereinfachung des Rechteerwerbs für die Nutzer im Bereich des Urheberrechts (Stichwort: „one Stop Shop“) diametral entgegen. Ebenso widerspricht sie der Absicht des geplanten VerwGesG 2005, das eine Fusion von Verwertungsgesellschaften und somit eine Reduktion der Zahl der Verwertungsgesellschaften erleichtern will, um für den Nutzer den Erwerb von Nutzungsrechten zu erleichtern. (Nota: auf diese Argumente wird hier der Vollständigkeit halber wertneutral verwiesen; das heißt nicht, dass die VGR das „one Stop Shop“ – Prinzip oder eine Fusion ihrerseits mit einer anderen Verwertungsgesellschaft wünscht).

Abgesehen von all dem stellt sich im vorliegenden Fall die grundlegende Frage, wie die Festlegung der Höhe der Zahlungen an die Filmurheber erfolgen soll.

Hintergrund der von der VDFS gewünschten Gesetzesänderung im Bereich der integralen Kabelweitersendung ist ein seit 1997 bei Gericht anhängiger Rechtsstreit, den die VDFS durch Klage gegen die VGR begonnen hat und in dem die VDFS – aus Sicht der VGR und ihrer einzelnen Mitglieder und Bezugsberechtigten – vollkommen überhöhte Entgeltsforderungen gegenüber der VGR betreffend die integrale Kabelweitersendung eingeklagt hat.

Die VGR vertritt verschiedene europäische Rundfunkunternehmer; dabei ca. 50 europäische Fernsehprogramme. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von § 17 Abs 3, letzter Satz, UrhG (in der geltenden Fassung) der ORF nicht (!) von dem Rechtsstreit betroffen ist. Die Ansprüche der VDFS aus der integralen Kabelweitersendung können sich kraft Gesetz nicht gegen den ORF richten, da der ORF für die integrale Weitersendung seiner Rundfunkprogramme kein Entgelt erhält. Vgl. diesbezüglich den Wortlaut des § 17 Abs 3, letzter Satz, UrhG: „Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des

ORF mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung“. Die Ansprüche der VDFS richten sich daher hinsichtlich der integralen Kabelweiter-sendung ausschließlich gegen die ausländischen Rundfunkunternehmer, deren Fernsehprogramme in den österreichischen Kabelnetzen empfangbar sind.

Für einen österreichischen Kabelnetzbetreiber ist es an sich schon praktisch unmöglich, betreffend österreichischer Fernsehprogramme festzustellen, welche Verträge ein Regisseur, Kameramann oder ein Cutter mit einem Filmhersteller für ein Filmwerk abgeschlossen hat und wann das Filmwerk veröffentlicht wurde bzw. wann mit dessen Aufnahme begonnen wurde. Dies ist in der Praxis aber schlichtweg unmöglich, wenn – wie im vorliegenden Kontext – ausschließlich Filmwerke in ausländischen Fernseh-programmen von der gesetzlichen Regelung betroffen sind. Noch einmal: es geht hier ausschließlich um Filmwerke, die in einem ausländischen Fernsehprogramm, z.B. ARD, ZDF, RTL, SAT 1, CNN, TV 5, Euronews oder RAI, etc. gesendet werden und via integrale Kabelweiter-sendung in Österreich von österreichischen Kabelnetzbetreibern weiterverbreitet werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit für die VDFS, sich hinsichtlich Ihres Entgeltsanspruches direkt an die Kabelnetzbetreiber wenden zu können, wird unweigerlich zu einer Ausweitung des bereits existierenden Prozesses und/oder zu weiteren Prozessen führen. Wie oben bereits angeführt, ist sich die Regierung dessen offenbar bewusst (vgl. Besonderer Teil der EB, Seite 13; Punkt 6, letzter Satz).

Vorschlag der VGR:

Aus den dargelegten Gründen ersucht die VGR um ersatzlose Streichung des im Gesetzesentwurf im § 38 Abs 1a UrhG und im Artikel III der geplanten UrhG Novelle 2005 verankerten Satzes:

„Der Urheber kann diesen Anspruch unmittelbar gegenüber demjenigen geltend machen, der zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist.“ → ersatzlose Streichung.

Subsidiär, für den Fall dass der Gesetzgeber der Meinung ist, dass dieser Satz nicht ersatzlos gestrichen werden soll, ersucht die VGR um Aufnahme folgender Klarstellung in § 38 Abs 1a UrhG und im Artikel III der geplanten UrhG Novelle 2005:

Formulierungsvorschlag in eventu (subsidiär):

„Der Urheber kann diesen Anspruch unmittelbar gegenüber demjenigen geltend machen, der zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist. Voraussetzung dafür ist aller-

dings, dass zuvor schriftlich die Höhe des Entgelts entweder einvernehmlich mit den Filmherstellern bzw. den Rundfunkunternehmern festgelegt wurde oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder durch einen rechtskräftigen Bescheid festgelegt wurde.“

C.) Deutsche Rechtslage

Wie bereits dargelegt, vertritt die VGR für den Bereich der Kabelweitersendung ausschließlich ausländische Fernsehprogramme. Die VGR vertritt insbesondere alle öffentlich-rechtlichen deutschen und nahezu alle privaten deutschen Rundfunkunternehmer. Die Übertragung der Kabelweitersenderechte und deren Vergütung wird in Deutschland auf vertraglicher Basis auch unter Berücksichtigung des § 20 b Abs 2 Deutsches UrhG geregelt. Daher haben die deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer in Deutschland mit den dort in der ARGE Kabel zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften eine Vereinbarung zur Abgeltung der Rechte aus der Kabelweitersendung im In- und Ausland abgeschlossen. Somit birgt die Einführung des § 38 Abs. 1a österreichisches UrhG die Gefahr, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Deutschlands im Ergebnis Doppelzahlungen zu leisten haben.

D.) Berechnung der Höhe des Beteiligungssanspruches am gesetzlichen Vergütungsanspruch und am vertraglichen Kabelentgelt

Die bisherige gesetzliche Regelung der Beteiligungsansprüche der Filmurheber an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen sowie am Entgelt für die integrale Kabelweitersendung und die durch den Gesetzesentwurf vorgesehene erweiterte Regelung der Beteiligungsansprüche der Filmurheber am Entgelt für die integrale Kabelweitersendung sind in der Praxis schwer umzusetzen, wie der anhängige Prozess bisher gezeigt hat.

Zwischen den Parteien gibt es schon betreffend den Kreis der Berechtigten divergierende Rechtsmeinungen. Die EB legen allerdings in ihrem besonderen Teil auf Seite 12, Punkt 3, klar, dass die Beteiligungsansprüche nur den Filmurhebern (und nicht sonstigen Berechtigten, z.B. Schauspielern) zustehen. Dies sollte auch im Gesetzestext selbst durch einen ausdrücklichen Verweis auf § 39 Abs 1 UrhG klargestellt werden.

Strittig ist auch, von welcher Basis aus die Beteiligungsansprüche der Filmurheber an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen und am Entgelt für die integrale Kabelweitersendung zu kalkulieren sind.

Diesbezüglich stellen die EB im besonderen Teil (Seite 12, Punkt 2) klar, dass dem Filmurheber ein Beteiligungsanspruch nur an dem Entgelt zusteht, dass der Rechtsinhaber für die Benutzung des Filmwerkes durch den Kabelnetzbetreiber, also für die Verwertung der Urheberrechte am Filmwerk, erhält. Es erscheint darüber hinaus zweckmäßig, direkt in den Gesetzestext Anhaltspunkte für die Berechnungsbasis der Beteiligung der Filmurheber bzw. der VDFS aufzunehmen. Das Gesetz sollte Hinweise geben, woran und in welchem Umfang die Beteiligung der Filmurheber geknüpft werden soll.

In einem ersten Schritt sollte klargestellt werden, dass der dem Filmhersteller (Rundfunkunternehmer) im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Durchsetzung der gesetzlichen Vergütungs- und der vertraglichen Entgeltsansprüche erwachsene Aufwand aus dem Ertrag finanziert wird und daher aus der Bemessungsgrundlage der Beteiligung auszuschneiden ist. Dies entspräche dem System des geltenden UrhG. Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die entsprechende Bestimmung des § 76 Abs 3 dritter Satz UrhG oder des Artikel II Abs 6 UrhG Novelle 1980.

Bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen hat sich der Wert der Filmurheberrechte nach den vertraglichen Regelungen zu bestimmen, die im Rahmen der Festlegung der Höhe der gesetzlichen Vergütungsansprüche (z.B. hinsichtlich der einzelnen Werkkategorien bzw. Kategorien von Leistungsschutzrechten) getroffen wurden.

Im Fall der vertraglichen Entgeltsansprüche für die Gestattung der integralen Kabelweitersendung ist das Entgelt, das der Rundfunkunternehmer oder der Filmhersteller mit dem Kabelnetzbetreiber für die integrale Kabelweitersendung jeweils hinsichtlich der einzelnen Rechte, u.a. daher auch hinsichtlich der Rechte der Filmurheber, bilateral vereinbart hat, heranzuziehen.

Sofern jedoch Pauschalentgelte vereinbart sind, ist eine Ausmittlung des Wertanteils der Filmurheberrechte an diesem Pauschalentgelt vorzunehmen.

Ein maßgeblicher Parameter ist sicher auch der Aufwand, den der Filmhersteller für Filmurheberrechte im Verhältnis zum Gesamtherstellungsaufwand im Durchschnitt tätigt.

Schon die Erläuterungen zum Urheberrechtsgesetz in seiner Stammfassung haben anerkannt, dass ein Filmwerk ein teures Industrieprodukt ist. Dessen Refinanzierung ist in hohem Maß unsicher, weil diese von vielen unvorhersehbaren Faktoren, wie z.B. dem Gelingen der Umsetzung des künstlerischen Anliegens, der Publikumsakzeptanz, dem Wandel in der Nachfrage nach bestimmten Filminhalten beim Publikum u.a.m.

abhängt. Der Filmhersteller muss Eigenkapital aufbringen und trägt das finanzielle Risiko. Demgegenüber erhält der Filmurheber grundsätzlich fix das mit dem Filmhersteller vereinbarte Entgelt. Der von der geplanten UrhG Novelle 2005 vorgesehene Hälfte-Anspruch zugunsten der Filmurheber ist unter diesen Gesichtspunkten sicher zu hoch angelegt. Wodurch ist der in der geplanten UrhG Novelle 2005 vorgesehene Sprung von 33 Prozent für 2005 auf 50 Prozent für 2006 gerechtfertigt? Im Übrigen wären hier selbst 33 Prozent zu hoch angesetzt. Die 33 Prozent für das Kalenderjahr 2005 (siehe beiliegende Tabellen / Zeittafel) wurden durch die UrhG Novelle 1996 als Prozentsatz für die Sondersituation der sog. „mittelalten Filme“ eingeführt. Für die sog. „neuen Filme“ hat der Produzentenverband in seiner Stellungnahme (Schreiben von Herrn RA Dr. Thomas Wallentin) maximal 25 Prozent errechnet.

Vorschlag der VGR:

Aufgrund des Dargelegten schlagen wir folgende Neuformulierung der § 38 Abs 1 UrhG und § 38 Abs 1a UrhG Novelle 2005 vor, hinsichtlich der letztgenannten Bestimmung natürlich nur, sofern der Gesetzgeber beschließt, sie überhaupt grundsätzlich beizubehalten:

§ 38 (1) Die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken stehen mit der im § 39 Abs 4 enthaltenen Beschränkung dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Urhebers (§ 39 Abs 1) stehen dem Filmhersteller und dem Urheber nach Abzug der Einhebungskosten je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist jeweils der Vergütungsanspruch für das konkrete Filmwerk, an dem der Filmurheber mitgewirkt hat. Die Vereinbarungen des Filmherstellers mit dem jeweiligen Nutzer sind ebenfalls für die Berechnung maßgeblich.

Durch diese Vorschrift werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerkes benutzten Werken bestehen, nicht berührt.

In eventu (subsidiär):

§ 38 (1a) Gestattet der nach Absatz 1 berechnete Filmhersteller oder ein Werknutzungsberechtigter gegen Entgelt anderen die Benutzung eines Filmwerkes zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen, so hat der Urheber (§ 39 Abs 1) nach Abzug der Einhebungskosten Anspruch auf einen

Anteil an diesem Entgelt; dieser Anteil beträgt 25 %, soweit der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. (...)

Ausgangspunkt für die Berechnung ist jeweils der Vergütungsanspruch für das konkrete Filmwerk, an dem der Filmurheber mitgewirkt hat. Die Vereinbarungen des Filmherstellers mit dem jeweiligen Nutzer sind ebenfalls für die Berechnung maßgeblich.

Der Anspruch des Urhebers nach dieser Bestimmung kann nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Abschließend wird aber noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die VGR die Einführung des neuen Anspruches gemäß § 38 Abs 1a überhaupt ablehnt und die ersatzlose Streichung der Bestimmung aus der geplanten UrhG Novelle 2005 fordert (siehe dazu die Ausführungen und die Begründungen unter A.) der vorliegenden Stellungnahme).

E.) Weitere Bestimmungen der geplanten UrhG Novelle 2005

Was die neuen Bestimmungen anbelangt, die wegen der notwendigen Umsetzung der sog. „Folgerechtsrichtlinie“ und der sog. „Rechtsdurchsetzungsrichtlinie“ im Gesetzesentwurf stehen, verweist die VGR auf die Stellungnahme des ORF, der sie sich vollinhaltlich anschließt. Ebenso unterstützt die VGR die Forderung des ORF hinsichtlich der Regelung der Problematik „Schutzfristenverlängerung“. Die Ausführungen des ORF im Begutachtungsverfahren gelten inhaltlich auch für die von der VGR vertretenen Rundfunkunternehmer. Weiters unterstützen wir die vom Produzentenverband in seiner Stellungnahme vorgebrachten Änderungswünsche (Schreiben von Herrn RA Dr. Thomas Wallentin) sowie den Text des Ergänzungsvorschlages zu § 42b UrhG, wie ihn die Verwertungsgesellschaft Austro Mechana (AUME) in ihrer Stellungnahme (Schreiben von Herrn Dr. Helmut Steinmetz) redigiert hat.

Wir ersuchen Sie, unsere Vorschläge möglichst zu beachten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

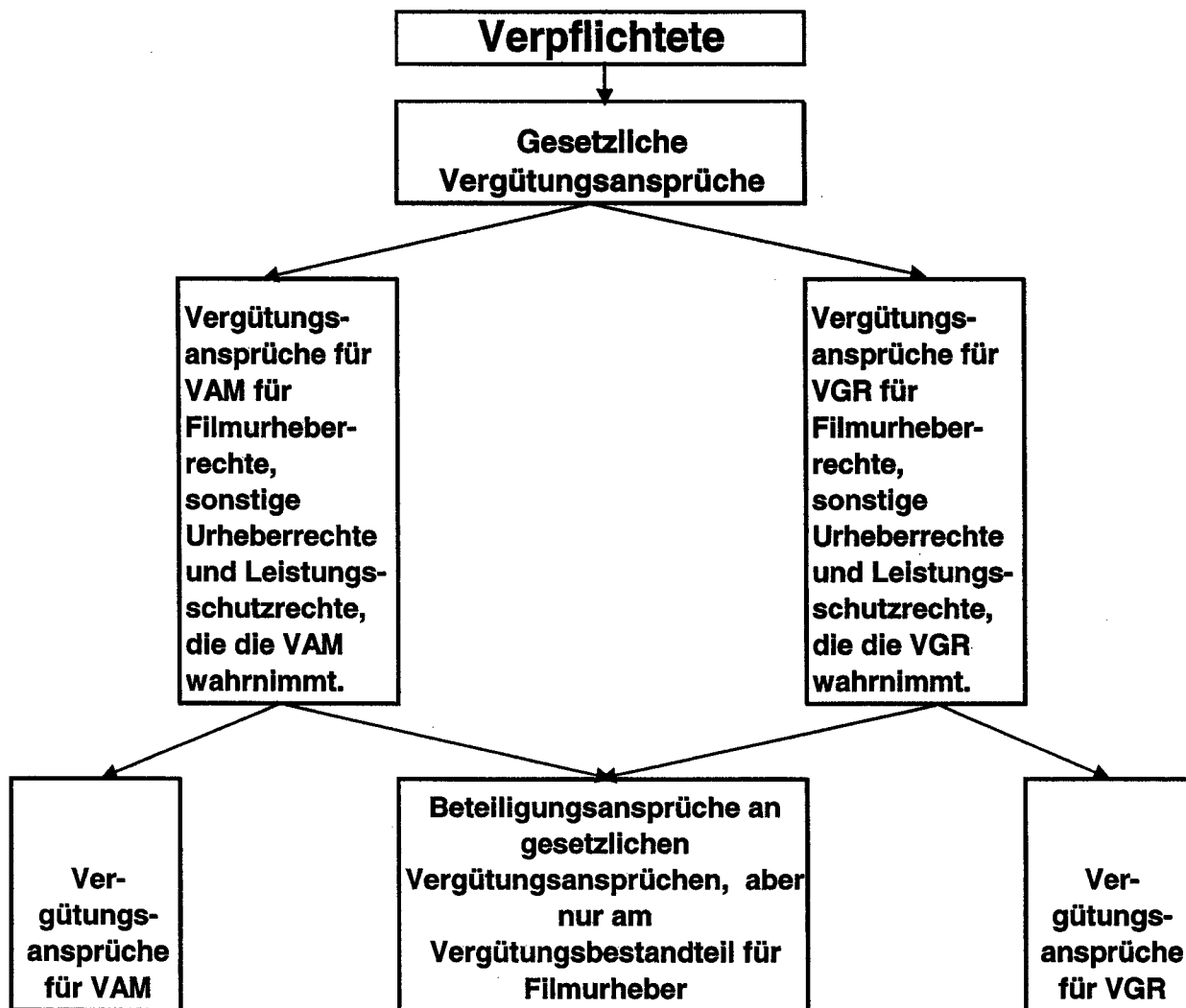
Verwertungsgesellschaft Rundfunk


Dr. Rainer Fischer-See



Dr. Gabriela Krassnigg – Kulhavy

Tabelle Vergütungsansprüche

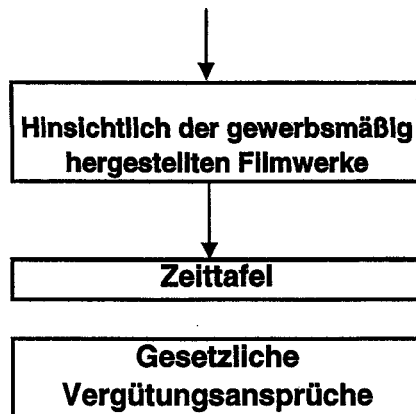


das sind:

- .) Regisseure,
 - .) Kameraleute,
 - .) Cutter,
- jeweils sofern sie einen urheberrechtlich relevanten Beitrag erbringen

(nicht Drehbuchautoren,
nicht Komponisten der Filmmusik)

der VDFS aber nur soweit die Verträge zwischen Filmhersteller und Filmurheber nicht etwas anderes vorsehen und nur soweit die VDFS einen Filmurheber aufgrund eines Wahrnehmungsvertrages oder eines Gegenseitigkeitsvertrages mit der VDFS vertritt

Tabelle Vergütungsansprüche

1)

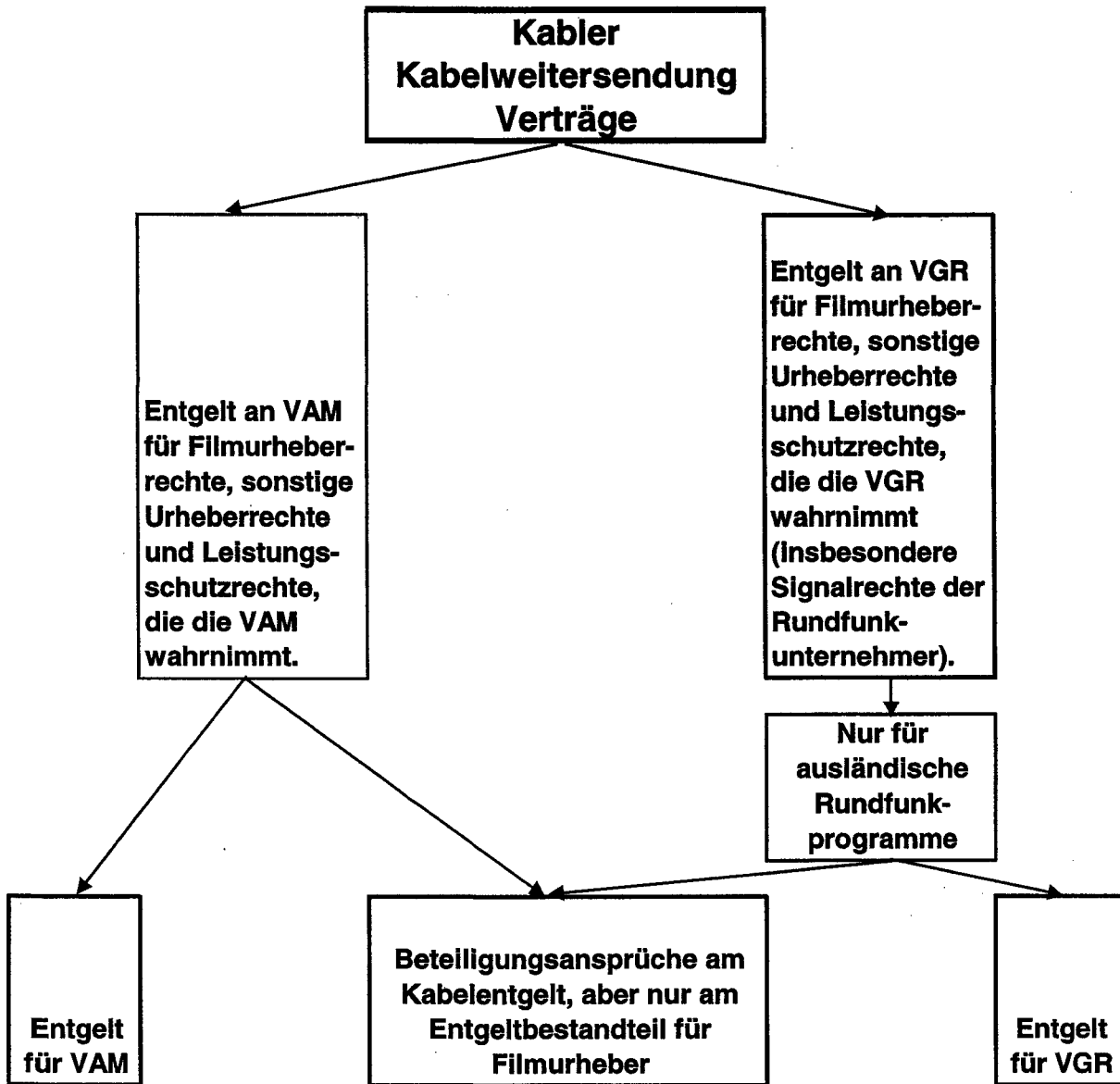
Filmwerke,
die bis zum 31. Dez.1969
veröffentlicht worden sind
(alte Filme). Keine Beteiligung.

2)

Filmwerke,
die nach dem 31. Dez.1969
veröffentlicht worden sind
(mittelalte Filme):
für Rumpffahr 1996: 3,3 %,
für 1997: 6,6 %,
dann jährlich steigend: 3,3%
bis 2005,
für 2005: 33%
fraglich, ob fix ? (vertraglich
abänderbar ?)

3)

Filmwerke,
Aufnahmebeginn nach dem
31. März 1996 (neue Filme) 50 %

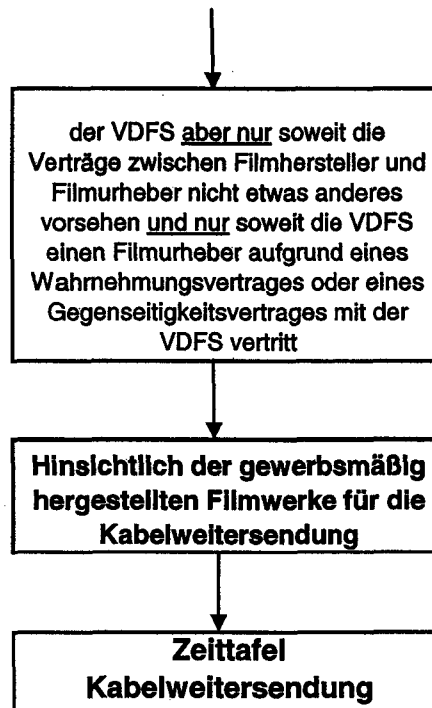


das sind:

- .) Regisseure,
 - .) Kameraleute,
 - .) Cutter,
- jeweils sofern sie einen urheberrechtlich relevanten Beitrag erbringen

(nicht Drehbuchautoren,
nicht Komponisten der Filmmusik)





1)

Filmwerke,
die bis zum 31. Dez.1969 veröffentlicht
worden sind (alte Filme).
Keine Beteiligung.

2)

Filmwerke,
die nach dem 31. Dez.1969
veröffentlicht worden sind
(mittelalte Filme):
für Rumpfsjahr 1996: 3,3 %,
für 1997: 6,6%,
dann jährlich steigend: 3,3%
bis 2005,
für 2005: 33%
fraglich, ob fix ? (vertraglich
abänderbar ?)

3)

Filmwerke,
Aufnahmebeginn nach dem
31. März 1996 (neue Filme)
OGH-Urteil aus 2004
Beteiligungshöhe unklar

4)

Filmwerke,
Aufnahmebeginn nach dem
31. Dez. 2005: 50%